

Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen
für Österreich von EY

BEPS: 68 Staaten unterzeichnen das Multilaterale Instrument

Inhalt

- 01 BEPS: 68 Staaten
unterzeichnen das
Multilaterale Instrument
-

Im Oktober 2015 wurden im Rahmen des Base Erosion and Profit Shifting (BEPS) Projekts der OECD/G20 Abschlussberichte zu den 15 Aktionspunkten des BEPS Aktionsplans veröffentlicht. Die Aktionspunkte bzw. die darin vorgeschlagenen Maßnahmen lassen sich im Wesentlichen in drei Kategorien einteilen:

- ▶ Aktionspunkte, die einer Umsetzung in nationales Recht bedürfen,
- ▶ Aktionspunkte, die einer Umsetzung in den OECD-Verrechnungspreisleitlinien bedürfen und
- ▶ Aktionspunkte, deren Umsetzung durch Abänderung der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen den unterschiedlichen Staaten zu erfolgen hat.

Um den Staaten eine rasche und international konsistente Umsetzung der unter Punkt 3 fallenden Aktionspunkte zu ermöglichen, wurde im Rahmen von Aktionspunkt 15 ein mehrseitiges Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung (Multilateral Convention to Implement Tax Treaty-Related Measures to Prevent Base Erosion and Profit Shifting; MLI) entwickelt.

Am 7. Juni 2017 wurde das MLI von 68 Staaten, unter anderem auch von Österreich, in Paris unterzeichnet. Zudem haben neun weitere Staaten die Bereitschaft kundgetan, das MLI in naher Zukunft zu unterzeichnen. Die USA zählen derzeit zu keiner der beiden Gruppen an Staaten. Eine Liste aller Staaten, die das MLI bereits unterzeichnet haben, und jener, die die Unterzeichnung in Aussicht gestellt haben, ist unter folgendem Link abrufbar: <http://www.oecd.org/tax/treaties/beps-mli-signatories-and-parties.pdf>.

BEPS: 68 Staaten unterzeichnen das Multilaterale Instrument

Im Zeitpunkt der Unterzeichnung haben die Staaten eine Liste bestehender DBAs vorgelegt, die durch das MLI angepasst werden sollen (sogenannte „Covered Tax Agreements“; CTAs). Zusätzlich zur Liste der CTAs haben die Staaten eine Liste vorläufiger Bemerkungen und Einschränkungen hinsichtlich der unterschiedlichen Bestimmungen des MLI übermittelt. Im Moment wird davon ausgegangen, dass 1.100 DBAs eine Änderung erfahren werden. Österreich übermittelte eine Liste mit 38 CTAs (Link: <http://www.oecd.org/tax/treaties/beps-mli-position-austria.pdf>). In den kommenden Monaten wird erwartet, dass kontinuierlich weitere Staaten das MLI unterzeichnen werden.

Das MLI soll eine rasche und international möglichst koordinierte Umsetzung insbesondere der folgenden BEPS Aktionspunkte sicherstellen:

- ▶ Aktionspunkt 2 (Hybride Gestaltungen),
- ▶ Aktionspunkt 6 (Verhinderung von Abkommensmissbrauch),
- ▶ Aktionspunkt 7 (Verhinderung der künstlichen Umgehung des Status als Betriebsstätte), sowie
- ▶ Aktionspunkt 14 (Streitbeilegungsmechanismen).

Durch die Unterzeichnung des MLI können gleichzeitig alle Abkommen eines Staates, welche der Anwendung des MLI (CTAs) unterliegen, modifiziert werden.

Hierzu enthält das MLI einerseits Mindeststandards, die von den teilnehmenden Staaten verpflichtend in die aktualisierten DBAs aufzunehmen sind, um in besonders sensiblen Bereichen die Umsetzung von BEPS-Maßnahmen sicherzustellen, um so negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit anderer Staaten zu verhindern. Zu diesem Zweck haben sich alle OECD/G20-Länder verpflichtet, die Maßnahmen betreffend Treaty Shopping, Abkommensmissbrauch und Streitbeilegung einheitlich umzusetzen. Andererseits enthält das MLI auch optionale/alternative Bestimmungen, welche die Staaten freiwillig und zum Teil auch einseitig in die DBAs aufnehmen können.

Die Grundlage für die Umsetzung des MLI ist jedenfalls ein bestehendes DBA, da das MLI selbst kein vollumfängliches DBA darstellt. Nur wenn beide Vertragsstaaten eines DBA willens sind (Auswahl als CTA), kann das MLI ein bestehendes DBA revidieren. Basierend auf dem MLI werden konsolidierte Fassungen der jeweils betroffenen DBAs angefertigt, die in der Folge in den Staaten jeweils den Ratifizierungsprozess zu durchlaufen haben. In Österreich wurde die Regierungsvorlage des MLI am 7. Juni 2017 im Nationalrat eingebracht. Abhängig vom zeitlichen Ablauf der Ratifizierungsprozesse der einzelnen Staaten besteht die Möglichkeit, dass erste Anpassungen von DBAs bereits im Jahr 2018 in Kraft treten, der Großteil voraussichtlich erst 2019.

Die Regierungsvorlage des MLI ist unter folgendem Link abrufbar: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_01670/index.shtml#tab-Uebersicht

Ansprechpartner

Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: [Feedback](#)

Archiv

Ältere Ausgaben dieses Newsletters finden Sie hier: [Archiv](#)

Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: [Website](#)

Abmeldung

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an: [Abmeldung](#)

Business Tax

Mag. Andreas Stefaner
Telefon +43 1 211 70 1041
andreas.stefaner@at.ey.com

International Tax

Dr. Roland Rief
Telefon +43 1 211 70 1257
roland.rief@at.ey.com

Indirect Tax

MMag. Ingrid Rattinger
Telefon +43 1 211 70 1251
ingrid.rattinger@at.ey.com

Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. („EY“)
Wagramer Straße 19, IZD-Tower
1220 Wien

Verantwortlicher Partner

Mag. Andreas Stefaner
Telefon +43 1 211 70 1041
andreas.stefaner@at.ey.com

EY | Assurance | Tax | Transactions | Advisory

Die globale EY-Organisation im Überblick
EY ist einer der globalen Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Leistungen stärken wir weltweit das Vertrauen in die Wirtschaft und die Finanzmärkte. Dafür sind wir bestens gerüstet: mit hervorragend ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dynamischen Teams, einer ausgeprägten Kundenorientierung und individuell zugeschnittenen Dienstleistungen. Unser Ziel ist es, die Funktionsweise wirtschaftlich relevanter Prozesse in unserer Welt zu verbessern – für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unsere Kunden sowie die Gesellschaft, in der wir leben. Dafür steht unser weltweiter Anspruch „Building a better working world“.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter www.ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent. „EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

Angaben zur Offenlegung gem. § 25 MedG können [hier](#) abgerufen werden.

© 2017

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Wagramer Straße 19
4020 Linz, Blumauerstraße 46
5020 Salzburg, Sterneckerstraße 33
9020 Klagenfurt, Eiskellerstraße 5

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in diesem Bericht auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z. B. „Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität; insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt damit in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen. Bei jedem spezifischen Anliegen sollte ein geeigneter Berater zurate gezogen werden.

www.ey.com/at